



HVBG

HVBG-Info 27/1987 vom 17.12.1987, S. 2211 - 2214, DOK 552.3-BVerwG

**Kosten des Gerichtsvollziehers - Beschluß des  
Bundesverwaltungsgericht vom 23.01.1987 - 2 B 142.86**

Kosten des Gerichtsvollziehers - Beschluß des  
Bundesverwaltungsgericht vom 23.01.1987 - 2 B 142.86 -  
§§ 40, 42 VwGO; § 126 BRRG; Art. XI, § 1 KostÄndG; § 20 GVKostG

1. Werden dem Gerichtsvollzieher von der Dienstaufsicht nachteilige Weisungen zum Ansatz der durch seine Tätigkeit entstehenden Gebühren erteilt, so handelt es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, gegen den Rechtsschutz nach § 42 VwGO gegeben ist.
  2. Wird die Vollstreckung vorläufig eingestellt, weil eine richterliche Durchsuchungsanordnung erforderlich ist, so kann der Gerichtsvollzieher die Gebühr des § 20 GVKost erheben, muß diese aber auf die endgültig entstehende Gebühr anrechnen, wenn die Vollstreckung nach Einholung der Durchsuchungsanordnung fortgesetzt wird.
- I. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 22.10.1986  
- 6 A 848/84 -
- II. Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 23.01.1987  
- BVerwG 2 B 142.86 -

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung 1987, Heft 7/8, S. 119-122